

**Änderung der R I C H T L I N I E N über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Durchführung von Jugendfahrten und Ferienlagern im In- und Ausland (internationalen Begegnungsmaßnahmen) sowie Feriennaherholungsmaßnahmen
(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 28.02.2002)**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Top
26.05.2011	Jugendhilfeausschuss	4

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die oben genannten Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Jugendfahrten und Ferienlagern im In- und Ausland sowie Feriennaherholungsmaßnahmen in den nachfolgend genannten Unterpunkten und gemäß der beigefügten Anlage 1 zu ergänzen.

3.2 Leiter und Betreuer der Maßnahme müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Ausnahmen können hier nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zugelassen werden. Hierüber ist ein Nachweis (Vordruck: Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975; als PDF-Dokument im Internet zu erhalten) vorzulegen.

Der/die Leiter(in) einer Maßnahme muss/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen Betreuer deutlich älter sind, als die Teilnehmer an der Maßnahme.

4.9 Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer nicht im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind;

4.10 Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer kein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist). Dieses Führungszeugnis darf nicht älter sein als drei Jahre.

Begründung:

Zu 3.3

Die Jugendleiter-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit. Die Juleica löst ihren Vorläufer den Jugendgruppenleiterausweis, der für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit seit 1982 ausgestellt wird ab. Mit RdErl. des Ministeriums wird eine bundeseinheitliche Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW eingeführt.

Lt. Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 ist eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung oder bereits für diese Tätigkeit erforderliche praktische-pädagogische Erfahrung gleichwertig mit einer Jugendleiter-Card. Um einen aussagekräftigen Nachweis für die erforderliche Beurteilung

im Zuschussverfahren zu haben, muss der antragsberechtigte Träger diesen für die Eignung und Befähigung des ehrenamtlich tätigen Betreuers im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht einreichen.

Zu 4.9

Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer nicht im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder einer gleichwertigen Eignung und Befähigung sind, werden nicht gefördert.

Zu 4.10

Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer kein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt haben, sind nicht förderungsfähig.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregisters wurde der neue § 30a in das BZRG eingeführt, der zum 01.05.2010 in Kraft getreten ist. Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein erweitertes Führungszeugnis, ausdrücklich auch für ehrenamtlich tätige Personen und solche, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, beantragt werden kann.

Speziell bei den Angeboten der Jugendfahrten sollte die sehr intensive Betreuungssituation mit einem möglichst hohen Qualitätsstandart auch in diesem Segment ausgestattet sein.

Hierbei zählt das Jugendamt in seiner Wächterfunktion insbesondere auch auf die Kooperation der freien Träger als Hauptanbieter von vielfältigen Fahrten.

Anlage/n:

Richtlinienentwurf für Zuschüsse zu Jugendgruppenfahrten